

- es sich um Straftlassene handelt, bei denen auf Grund einer langen Strafe mit Freiheitsentzug eine *mangelnde Selbständigkeit* erwartet werden muß bzw. um solche, die infolge ihrer *charakterlichen Labilität* einer längeren Betreuung und Beratung bedürfen;
- eine *Einstufung in die Gefährdetenbetreuung* zweckmäßig ist, weil erwartet werden muß, daß der Wiedereingliederungsprozeß Schwierigkeiten bereiten wird;¹⁴
- die Wiedereingliederung mit *Unterstützung von Medizinern, Psychologen und Pädagogen* vorbereitet und durchgeführt werden muß, weil es sich um Straftlassene mit abnormer Struktur des Gefühls-, Willens- und Trieblebens bzw. um Süchtige handelt.

Gleichfalls muß der Leiter des Volkspolizei-Kreisamtes entscheiden, welche Auflagen am zweckmäßigsten zu erteilen sind, wenn durch das Gericht gemäß § 48 StGB zusätzlich auf staatliche Kontrollaufsicht durch die Organe der Deutschen Volkspolizei erkannt wurde.

In der Praxis wird zur Zeit mitunter nur rein gefühlsmäßig eine gewisse Differenzierung vorgenommen. Die Wiedereingliederungsmaßnahmen werden dann in diesem oder jenem Fall intensiviert. Die wirksame Bekämpfung der Rückfallkriminalität stellt jedoch höhere Anforderungen an die Leitung der Wiedereingliederung. Verschiedene Kreise sind schon zu einer exakteren wissenschaftlichen Differenzierung übergegangen. Beispielsweise wird im Stadtbezirk Magdeburg-Nord bereits jetzt versucht, die Straftlassenen mit abnormer Persönlichkeitsstruktur herauszufinden. Anlaß dazu war, daß die Bedeutung einer differenzierten Arbeit anhand der dort praktizierten Arbeitsweise anschaulich erläutert wurde. So bestand die Tatsache, daß ein mehrfach vorbestrafter Dieb mit größter Sorgfalt eingegliedert wurde und trotzdem nach kurzer Zeit wieder mit den Gesetzen in Konflikt geriet. In diesem Fall blieb unberücksichtigt, daß es sich hier um einen Fetischisten handelte. Ebenfalls wird jetzt den mehrfach Vorbestraften ein größeres Augenmerk gewidmet, um auch hier die Wiedereingliederungsmaßnahmen noch effektiver zu gestalten. Es wurde erkannt, daß die richtige Differenzierung der Straftlassenen die Voraussetzung für eine planmäßige und gezielte Arbeit ist.

¹⁴ Vgl. dazu „Verordnung über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger“ vom 15. August 1968, §2 Buchst. e; siehe auch Beilage zur Zeitschrift „Die Volkspolizei“ (1969) 16, S. 1-8.